

2017

**Satzung über die Benutzung der
kommunalen Friedhöfe
der Stadt Zörrbig**



Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

21.03.2017

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 22.03.2017 (**Beschluss-Nr.: 2016-BV-193**) folgende

Friedhofssatzung

erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zörbig gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe.
- (2) Die Ordnung auf den nichtstädtischen konfessionellen Friedhöfen wird in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Trägers des Friedhofs geregelt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zörbig.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Zörbig waren oder
 2. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
 3. ohne Einwohner zu sein, nach § 14 (2) Satz 2 i. V. m. § 20 BestattG LSA zu bestatten sind (Pflichtbestattungen).

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung der Stadt Zörbig.
- (4) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Zörbig verstorbenen oder tot aufgefundenen Person kann ebenfalls auf einem kommunalen Friedhof erfolgen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung bzw. Beisetzung in der Stadt erfordern.

§ 3

Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 1. Der Friedhof Zörbig umfasst das Gebiet der Ortsteile Zörbig und Mößlitz,
 2. der Friedhof Großzöberitz umfasst das Gebiet des Ortsteils Großzöberitz,
 3. der Friedhof Löbersdorf umfasst das Gebiet der Ortsteile Göttnitz und Löbersdorf,
 4. der Friedhof Löberitz umfasst das Gebiet des Ortsteils Löberitz,
 5. der Friedhof Priesdorf umfasst das Gebiet der Ortsteile Cösitz und Priesdorf,
 6. der Friedhof Quetzdölsdorf umfasst das Gebiet des Ortsteils Quetzdölsdorf,
 7. der Friedhof Rieda umfasst das Gebiet der Ortsteile Schrenz sowie Rieda und
 8. der Friedhof Schortewitz umfasst das Gebiet des Ortsteils Schortewitz.
- (2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.
- (3) Wenn auf einem Friedhof bestimmte Arten von Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Stadt Zörbig die Bestattung oder Beisetzung auf diesem Friedhof verweigern. In diesem Falle ist die Stadt Zörbig verpflichtet, eine entsprechende Grabstätte auf einem jener kommunalen Friedhöfe bereitzustellen, die über die gewünschte Grabstättenart nach dieser Satzung verfügen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Zörbig kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Zörbig kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Friedhofsverwaltung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig werden durch die Friedhofsverwaltung verwaltet. Sie ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes folgende Unterlagen:
 1. Übersichtsplan des jeweiligen Friedhofes,
 2. Belegungspläne für alle Grabfelder,
 3. Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
 - a. Grabfeld / Teilgrabfeld,
 - b. Quartier, Reihe, Grabnummer,
 - c. Name, Vorname des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum,
 - d. Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten,
 - e. Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. Ruhezeit und

4. Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltener Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe öffnen in den Monaten April bis September in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten und ist zur Einhaltung der Friedhofssatzung verpflichtet. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern i. S. v. § 8 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
5. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern bzw. dem Friedhofszweck,
6. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
10. Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
11. Unkrautvernichtungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen, wenn sie 14 Tage vor Beginn schriftlich beantragt wurden, zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind sieben Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen - getrennt nach Stoffart (anorganische Abfälle und organische Abfälle) - abzulegen.
- (6) Kunststoffe oder sonstige nicht kompostierbare bzw. zersetzbare oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen, Markierungszeichen, Pflanzschalen und Gießkannen.

§ 8

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Sie bedürfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Diese ist auf 2 Jahre befristet.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstituts im Auftrag des Bestattungspflichtigen vom entsprechenden Bestattungsinstitut bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. Auftraggeber und dem von ihm beauftragten Bestattungsinstitut fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am zehnten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (2) Es dürfen nur Aschekapseln und Schmuckurnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt Zörbig kann sich hierzu geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

- (4) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit die Bepflanzung bzw. den Bewuchs der Grabstätte zu entfernen bzw. zu seinen Lasten entfernen zu lassen. Die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses der Grabstätte muss spätestens zwei Tage vor der vorgesehenen Bestattung bzw. Beisetzung vorgenommen worden sein. Erfolgt die Entfernung der Bepflanzung bzw. Bewuchses nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist, so haftet die Stadt Zörbig nicht für Schäden bzw. den Verluste an der Bepflanzung bzw. am Bewuchs, die im Zuge der Öffnung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung entstehen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die beim Öffnen der Grabstätte zwangsläufig entfernte Bepflanzung bzw. den entfernten Bewuchs aufzubewahren oder zu ersetzen.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder weiteres Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (6) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab eventuelle kurzzeitige Beeinträchtigungen zu dulden.
- (7) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen (Erdbestattung) beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen (Urnenbestattung) beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
- (3) Grabstellen dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 13

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung

kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Der § 4 (5) bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenreste können mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder einer Urnengrabstätte jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs.3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte umgebettet werden
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines Dienstleistungserbringers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Umbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Reihengrabstätten (für Erdbestattungen nach § 15),
 2. Wahlgrabstätte (für Erdbestattungen nach § 17),
 3. Urnenreihengrabstätten (nach § 18),
 4. Urnenwahlgrabstätten (nach § 18),
 - a. 2-stellig
 - b. 4-stellig
 - c. 5-stellig
 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten (nach § 18),
 - a. Urnengemeinschaftsanlagen ohne individuelle Benennung der Beigesetzten
 - b. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung der Beigesetzten und Gestaltungselementen,
 6. Ehrengrabstätten und
 7. Kriegsgräber.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Zörbig stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.

§ 15

Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Insbesondere ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Bestattungen in Reihengrabstätten werden an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle vorgenommen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16

Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Einzelgrabstätte nach § 15 (2) Ziff. 2 kann durch Entscheidung des Bürgermeisters in eine Grabstätte mit gemischten Grabarten (Erd- und Urnenbestattungen) umgewidmet werden (Reihengrabstätte in Wahlgrabstätte).
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber nach § 15 (1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 18 (3) Satz 1.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 12 (2).

§ 17

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte auf Antrag für 5 Jahre mehrmalig wiederverliehen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.
- (3) In der Stelle für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (6) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre) neu erworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Ziff. 1 bis Ziff. 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziff. 2 bis Ziff. 4 und Ziff. 6 bis 8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Wenn das Nutzungsrecht keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt, erlischt es und eine weitere Bestattung in der Grabstätte wird verwehrt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Absatz 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.
- (12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht nicht.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in
 1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten,
 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten,

4. Wahl- und Ehrengrabstätten oder
 5. Reihengrabstätten nach Umwidmung.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Diesbezüglich gelten die im § 15 (3) aufgeführten Ausnahmen für zu bestattende Leichen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörige, auch für die beizusetzenden Urnen.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag eine Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen (bis zu zwei, vier oder fünf), die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte (Anlage 1).
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19

Gemeinschaftsgrabstätten, Ehrengrabstätten, Kriegsgräber

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten
- a. ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung und
 - b. Grabstätten mit Gestaltungselementen und mit namentlicher Benennung der Verstorbenen.
- (2) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung nicht erworben.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten werden von der Stadt Zörbig hergerichtet, dauerhaft bepflanzt und gepflegt. Durch Angehörige abgelegter Grabschmuck, Pflanzschalen, etc. gehen in das Eigentum der Stadt über. Ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. Das Anlegen von Kleinbeeten u. Ä. ist nicht gestattet.
- (4) Die Ablage von Gegenständen, z. B. Gedenksteine, Namenstafeln, Figuren, auf den Gemeinschaftsanlagen sowie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet.
- (5) Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.
- (6) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Zörbig.

- (7) Die Rechte und Pflichten bei Kriegsgräbern richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 a

Familiengrabstätten (Gruften) auf dem Friedhof Löberitz

- (1) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Gruften des Friedhofes Löberitz sind Erd- oder Urnenbestattungen für Ehegatten und deren Kinder durch Zubelegung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit nachweislich besteht oder erworben wird.
- (2) Kann ein Nutzungsrecht nicht nachgewiesen werden, so kann das Nutzungsrecht bis zum 31.12.2017 auf Antrag rückwirkend ab dem Ende der nach dieser Satzung geltenden Mindestruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für 5 Jahre mehrmalig wiederverliehen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Gruften ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist oder wenn der bauliche Zustand der Gruft dies objektiv nicht zulässt. Gruften sind keine Erbgrabstätten (Erbhöfe).
- (4) Wiederbelegungen sind ausgeschlossen. Zubelegungen können aus wichtigem Grund (zum Beispiel baulicher Zustand der Gruft) ausgeschlossen werden.
- (5) Abweichend zu § 10 sind für die Beisetzung nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Die Wiederherstellung einer Gruft sowie eine Neueinrichtung bzw. Neuvergabe sind nicht zulässig. Dies gilt für alle kommunalen Friedhöfe.
- (7) Da Gruften allseits verschlossen sind, werden nach Ablauf der Ruhezeit die sterblichen Reste durch einen Bestatter aufgenommen und einem Krematorium zugeführt. Eine erneute Bestattung der sterblichen Reste in einer anderen Grabart ist zulässig.
- (8) Vorhandene Gruften sind nach Ablauf der Nutzungszeit und unter Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften fachgerecht nach den jeweils aktuell geltenden Regeln der Technik durch eine Fachfirma zu beseitigen bzw. zu verfüllen. Der Nachweis über die fachgerechte Beseitigung ist durch den Nutzungsberechtigten zu erbringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 21 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten sind einfassungspflichtig. Die Errichtung und jede Veränderung von Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
- (3) Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabstätten mit Grabmalen und gärtnerischen Anlagen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften in der Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung. Die erforderlichen Einzelanordnungen trifft die Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete Bronze oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten, insbesondere sind bei der Gestaltung und Bearbeitung nicht gestattet:
 1. Ersatzstoffe (Terrazzo, Gips), Kork, Tropf- und Grottensteine, Glas, Porzellan, Emaille, Blech,
 2. grellfarbiger, großflächiger Farbanstrich, Ölfarbenanstrich auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung,
 3. Firmenzeichen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen,
 4. Grabeinfassungen aus festen Materialien ausgenommen Naturstein,

5. Grabeinzäunungen und -gitter, Abdeckungen mit Folie, Gardinen, Schutzhüllen an Grabmalen.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Stehende Grabmale aus Naturstein müssen
- a. bei einer Höhe ab 0,40 m bis 1,00 m mindestens 0,12 m,
 - b. ab einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m mindestens 0,16 m und
 - c. ab einer Höhe von 1,50 m mindestens 0,18 m stark sein.

In Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

- (6) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes 5 für Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.
- (7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig. Sollte durch entsprechende geologisch-bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen sein, dass kein ausreichender Verwesungs- bzw. Zersetzungsprozess innerhalb der Ruhefrist gewährleistet werden kann, kann die Friedhofsverwaltung ein teilweises oder vollständiges Verbot von Grababdeckungen für betroffene Friedhofsteile anordnen.
- (8) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstiger baulicher Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1 und 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig,

sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
2. Darstellung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 oder in natürlicher Größe unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Eine zeitlich befristete Verlängerung kann auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor Errichtung vorzulegen:
 1. der genehmigte Grabmalentwurf,
 2. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Ihre

Aufstellung bzw. Errichtung ist nur von Montag bis Freitag einer jeden Woche zulässig, sofern diese Tage keine Feiertage sind.

§ 24

Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstige baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird die Gefahr trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

- (4) Die Stadt ist gemäß der Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7 Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standsicherheitsüberprüfung verpflichtet. Sie kann sich dazu Dritter bedienen. Mangelhafte Prüfungsergebnisse werden dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 26

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.
- (3) Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung oder durch die Friedhofsverwaltung beauftragte geeignete Dritte abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätte darf nur mit Echtpflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Koniferen, Efeu

- und großwüchsige Sträucher, die über die Grabeinfassung hinausragen und eine Höhe über 1,00 m aufweisen, sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte (Empfänger der Grabanweisung bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) und bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
 - (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
 - (5) Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
 - (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.
 - (7) Sitzgelegenheiten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung geschaffen bzw. aufgestellt. Das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Gerätekästen u. ä. auf Grabstätten ist nicht gestattet. Die Verwendung von Sand, Schmucksteinen und Splitt ist unzulässig. Das Aufbringen von Kies um die Grabeinfassung ist zulässig; bedarf jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.
 - (8) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
 - (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
 - (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach § 27 (3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 1 Satz 3 sowie des Absatzes 2 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 (2) Satz 3 hinzuweisen.
- (4) Für Grabschmuck gilt § 26 (2) Satz 3 entsprechend.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme und Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung und der Ausrichtung von Trauerfeiern. Nur zu diesem

Zweck darf sich die Leiche im geschlossenen Sarg oder die Urne in der Trauerhalle befinden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, soweit vorhanden, in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Bestuhlung in den Trauerhallen. Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen vorher angemeldet und unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beräumt werden.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 120 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Trauerhallen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Gebührenvorschriften

§ 31

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Zörbig gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene

Amtshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

- (2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif der Anlage 2 zu dieser Satzung, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 32

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. derjenige, der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer) und
 3. derjenige, der durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Friedhofsverwaltung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Die Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 33

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 34

Billigkeitsmaßnahmen

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren können, ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren

Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 (1) oder § 18 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftung

- (1) Die Stadt Zörbig haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder widrige Witterungsverhältnisse entstehen. Das betrifft insbesondere Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen, Graffiti und Vandalismus. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Zörbig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 (1) sich nicht der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 7 (3) auf den Friedhöfen
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern i. S. v. § 8 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, befährt,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet und verkauft,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken
 - e. Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
 - f. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - h. lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - i. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - j. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche ungeeignete Behältnissen als Vasen oder Schalen verwendet,
 - k. Unkrautvernichtungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet und chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einsetzt,
3. entgegen § 7 (4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
4. entgegen § 7 (5) den bei der Grabpflege anfallenden Abfall nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach anorganischen und organischen Abfällen ablegt,

5. entgegen § 7 (6) Kunststoffe oder sonstige nicht kompostierbare bzw. zersetzbare oder umweltschädigende Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck und Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet,
6. entgegen § 8 (2) als Dienstleistungserbringer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände, unter Angabe des Namens und der Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, den beabsichtigten Termin und die Dauer sowie der geplanten / durchgeführten Arbeiten, der Friedhofsverwaltung nicht mitteilt;
7. entgegen § 8 (3) den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
8. entgegen § 22 (1) oder (3) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
9. entgegen § 24 (1) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
10. entgegen § 25 (1) Grabmale und die sonstigen baulichen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
11. entgegen § 26 (1) Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
12. entgegen § 27 (1) verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt oder an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt,
13. entgegen § 27 (2) die Grabstätte nicht mit Echtpflanzen bepflanzt oder die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt sowie nicht zugelassene Bäume, Koniferen, Efeu und großwüchsige Sträucher, die über die Grabeinfassung hinausragen und eine Höhe über 1,00 m aufweisen, pflanzt sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte vornimmt,
14. entgegen § 27 (4) eine wesentliche Änderung ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
15. entgegen § 27 (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nicht binnen sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten nicht binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch herrichtet,
16. entgegen § 27 (7) Sitzgelegenheiten schafft oder aufstellt, ausgenommen ist die Friedhofsverwaltung, oder Bänke, Stühle, Gerätekästen u. Ä. auf

Grabstätten aufstellt oder Sand, Schmucksteine und Splitt verwendet oder Kies um die Grabeinfassung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufbringt,

17. entgegen § 27 (9) außerhalb der Grabstätten liegende gärtnerischen Anlagen herrichtet, unterhält oder verändert,
 18. entgegen § 27 (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
 19. entgegen § 28 (1) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) ist die Stadt Zörbig.

§ 38

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig vom 28.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.08.2013 außer Kraft.

Zörbig, 22.03.2017

(Siegel)

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig



Anlage 1 - Abmessung von Grabstätten

Abmessung von Grabstätten

Die Bemessung der Grabstätten nach der Nettograbfläche wird wie folgt vorgenommen:

Lfd. Nr.	Art der Grabstätte	Länge x Breite	Flächenbedarf
1.	Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr	2,00 x 0,90	1,80 m ²
2.	Reihengrabstätte für Personen bis zum vollendetem 10. Lebensjahr	1,50 x 0,70	1,05 m ²
3.	Urnenreihengrabstätte	0,60 x 0,70	0,42 m ²
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	0,50 x 0,50	0,25 m ²
5.	Einzelwahlgrab nach § 17	2,00 x 0,90	1,80 m ²
6.	Doppelwahlgrab nach § 17	2,00 x 2,30	4,60 m ²
7.	jede weitere Wahlgrabstätte nach § 17	2,00 x 1,40	2,80 m ²
8.	Urnenwahlgrab; 2-stellig	0,70 x 1,00	0,70 m ²
9.	Urnenwahlgrab; 4-stellig	1,00 x 1,00	1,00 m ²
10.	Urnenwahlgrab; 5-stellig	1,50 x 0,70	1,05 m ²



Gebührentarif

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten				
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 (2) der Friedhofssatzung für Verstorbene				
1.	a)	bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	85,00 EUR	
	b)	vom vollendeten 10. Lebensjahr	85,00 EUR	
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1				
2.			34,00 EUR	
Überlassung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 und mit der Pflegeverpflichtung durch die Stadt				
3.	a)	ohne individuelle Kennzeichnung und Grabgestaltung	408,00 EUR	
	b)	mit Gestaltungselementen und namentlicher Benennung der Verstorbenen zzgl. der für die Gestaltung anfallenden Auslagen	408,00 EUR	
II. Gebühr für Verleihung eines Nutzungsrechts in einer Gemischte Grabstätten				
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung			382,00 EUR	
III. Gebühren für Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten				
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für			
	a)	aa)	eine Einzelgrabstätte nach § 17	294,00 EUR
		bb)	eine Doppelgrabstätte nach § 17	977,00 EUR
		cc)	jede weitere Grabstätte nach § 17	683,00 EUR
	b)	aa)	Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Einzelgrabstätte)	36,00 EUR
		bb)	Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Doppelgrabstätte)	122,00 EUR
cc)		Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei jeder weiteren Grabstätte)	86,00 EUR	
2.	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für			
	a)	aa)	eine Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig	148,00 EUR
		bb)	eine Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	245,00 EUR
		cc)	eine Urnenwahlgrabstätte, 5-stellig	291,00 EUR
	b)	aa)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 2-stelliger Grabstätte)	18,00 EUR
bb)		Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 4-stelliger Grabstätte)	26,00 EUR	

	cc)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 5-stelliger Grabstätte)	27,00	EUR
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer vorhanden Gruft auf dem Friedhof Löberitz nach § 19 (3)				
3.	a)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Zubelegungen je 5 Jahre	276,00	EUR
	b)	Verlängerung des Nutzungsrechts rückwirkend je 5 Jahre	276,00	EUR
IV. Bestattungsgebühren				
1.	Das Ausheben und Schließen von Reihengräbern für Verstorbene (§ 15 Friedhofssatzung) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
2.	a)	für die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14 (2) Ziff. 5a und 5b Friedhofssatzung) je Beisetzung	133,00	EUR
	b)	für die Beisetzung in Urnenreihen- und wahlgräber (§ 14 (2) Ziff. 3 und 4 sowie § 19a Friedhofssatzung) je Beisetzung	66,00	EUR
V. Umbettungsgebühren				
1.	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
Für die im Zuge der Umbettung von Aschen durchzuführenden Erdarbeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:				
2.	a)	für das Ausgraben von Aschen	222,00	EUR
	b)	für die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV. erhoben.		
VI. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen				
1.	a)	Zörbig	220,00	EUR
2.	a)	Löberitz	150,00	EUR
	b)	Priesdorf	150,00	EUR
	c)	Schortewitz	150,00	EUR
	d)	Großzöberitz	150,00	EUR
3.	a)	Rieda	65,00	EUR
	b)	Quetzdölsdorf	65,00	EUR
	c)	Löbersdorf	65,00	EUR
VII. Verwaltungsgebühren				
1.	Genehmigung von Grabmälern und Grabeinfassung		30,00	EUR
2.	Zulassungsgebühr für Dienstleister gemäß § 8 (1)		13,00	EUR

3.	Beräumung / Einebnung der Grabstelle je Stunde und Mitarbeiter	13,00	EUR
4.	Verwaltungsgebühr bei Urnenversand zzgl. Porto	13,00	EUR
5.	Zweitausfertigung von Verleihungsurkunden, etc.	13,00	EUR
6.	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug	26,00	EUR